

Bürgersolarpark Hecklingen GmbH & Co. KG
Gänsefurth 12 • 39444 Hecklingen

An den Bürgermeister der
Stadt Hecklingen
Herrn Uwe Epperlein
Hermann-Danz-Str. 46
39444 Hecklingen

Gänsefurth 12
39444 Hecklingen
Telefon: +49 3935 955300
E-Mail: info@buergersolarpark.eu
www.buergersolarpark.eu

Hecklingen, den 20.12.2022

Antrag auf Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Hecklingen gemäß § 8 Abs. 3 BauGB

Sehr geehrter Herr Epperlein,

hiermit beantragen wir die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Hecklingen für die Flächenkulisse der Flurstücke 170, 171, 174 und 175 der Flur 18 der Gemarkung Hecklingen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes, der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

„Gänsefurth“

sowie dem dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des geplanten Vorhabens geschaffen. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 9 ha. Beigefügt finden Sie eine Übersichtskarte.

Der Vorhabensträger ist bereit, sich in einem städtebaulichen Vertrag zur vollständigen Tragung der Planungs- und Erschließungskosten zu verpflichten.

Die Bürgersolarpark Gänsefurth GmbH & Co. KG beabsichtigt als Vorhabenträgerin die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit technischen Nebenanlagen auf dem Geltungsbereich. Das Vorhaben soll außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen realisiert werden, ist aber als solches im sog. Außenbereich i.S.d. § 35 Abs. 1 BauGB nicht privilegiert. Daher ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ein Bebauungsplan aufzustellen. Mit dem Bebauungsplan werden städtebauliche Regelungen über den Geltungsbereich, Art und Maß der baulichen Nutzung, die Erschließung, die Bauflächen, die von Bebauung freizuhaltenden Flächen sowie Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich und Ersatz getroffen.

Um den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gänsefurth“ zu realisieren, muss die Fläche des Geltungsbereichs in „Sonderbauflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen“ geändert werden. Somit

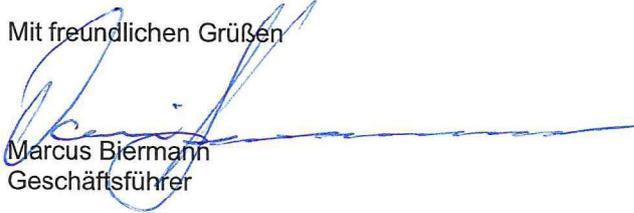
Bürgersolarpark

Bürgersolarpark Gänsefurth GmbH & Co. KG

kann gemäß § 8 Abs. 2 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Gänsefurth“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden (Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB).

Der Antrag auf Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gänsefurth“ wird parallel bei der Stadt Hecklingen gestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Marcus Biermann
Geschäftsführer

Anlage: Übersichtskarte